

Richtlinien für die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken

I. Antragvoraussetzungen

- 1) *Es können sich nur natürliche Personen bewerben, die bei Antragsstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter als 60 Jahre sind. Mit dieser Einschränkung soll der Wohnbedarf jüngerer Bürgerinnen und Bürgern und jüngerer Familien gedeckt werden.*
- 2) *Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften können nur einen Antrag stellen.*
- 3) *Erfüllen neben der bzw. dem Antragsteller bzw. Antragstellerin weitere Haushaltsangehörige die Antragsvoraussetzungen, so sind diese nicht antragsberechtigt.*
- 4) *Nicht antragsberechtigt sind Personen, die bereits Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines selbst genutzten, bebauten oder bebaubaren Grundstücks im Gemeindegebiet sind, es sei denn, die Wohnung, das Haus oder das Grundstück gewährleistet keine angemessenen Wohnverhältnisse.*

II. Punktesystem

1. Ortsansässigkeit in Kraiburg a. Inn

- 1.1 Hauptwohnsitz: **Je vollendetes Jahr 1 Punkt, höchstens 10 Punkte**
- 1.2 Arbeitsplatz: **Je vollendetes Jahr 1 Punkt, höchstens 4 Punkte**
- 1.3 Ehrenamt (ehrenamtliche Tätigkeit nur in Kraiburg als Vorstand bzw. Übungsleiter in einem Kraiburger Verein und aktive Mitglieder bei der Kraiburger Feuerwehr bzw. Kraiburger Rettungsdienst seit mindestens 5 Jahren): **1 Punkt pro Familienmitglied, höchstens 2 Punkte**

2. Familienstand

- 2.1 Alleinstehende: **2 Punkte**
- 2.2 Ehepaare/eingetragene Lebenspartnerschaften/Alleinerziehende/Eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz seit 5 Jahren: **8 Punkte**
- 2.3 Je Kind (unter 18): **2 Punkte, höchstens 6 Punkte**
- 2.4 Pflege von familienangehörigen Personen mit mindestens Pflegegrad 3, die im Haushalt des Antragstellers seit mindestens 3 Jahren leben : **je 1,5 Punkte, höchstens 3 Punkte**

III. Grundstücksvergabe:

Der Marktgemeinderat bestimmt einen Bewerbungsschluss. Später eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Ein Bewerbungsantrag hat mittels beiliegenden Fragebogens zu erfolgen. Nach Bewerbungsschluss erfolgt die Prüfung und Auswertung der Anträge. Nachfolgend legt der Marktgemeinderat eine Rangfolge der Bewerber fest.

Die Bewerber können in der nach dem Punktesystem erreichten Rangfolge nacheinander, beginnend mit dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl, aus den zur Verfügung stehenden Parzellen auswählen.

Über jede Grundstücksvergabe entscheidet der Marktgemeinderat.

Ein Rechtsanspruch auf Grundstückszuteilung besteht nicht.

Das Ergebnis der Punktevergabe dient dem Gemeinderat zur Entscheidungsfindung, hat aber keine bindende Wirkung.

IV. Verpflichtungen des Bewerbers:

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Vorlage einer Finanzierungsbestätigung zu verlangen.
2. Das zu errichtende Wohnhaus muss innerhalb von drei Jahren nach Kaufvertragsabschluss im Rohbau erstellt sein.
3. Das zu errichtende Wohnhaus muss innerhalb von fünf Jahren nach Kaufvertragsabschluss bezugsfertig ausgebaut sein und durch den Bewerber selbst bezogen sein. Ab Bezugsfertigkeit hat der Bewerber dort mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnung im melderechtlichen Sinne zu wohnen.
4. Der Bewerber darf das Grundstück, ob bebaut oder unbebaut, innerhalb von 15 Jahren nicht weiterveräußern. (Rückkaufsrecht der Gemeinde)
5. Jeder Bewerber hat sich schriftlich zu verpflichten, die Festsetzungen des jeweils geltenden Bebauungsplanes als für sich bindend anzuerkennen.
6. Für den Fall des Verstoßes gegen Nummern Nr. IV 2. bis IV 4. behält sich die Gemeinde das Wiederkaufsrecht an dem Vertragsgrundstück vor, bzw. Zahlung eines Aufpreises zum erschlossenen Grundstückspreis in Höhe von 40 % vor.

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe der Baugrundstücke im Baugebiet „Kumpfmühle“ und im Baugebiet an der „Jettenbacher Straße“.